



Überblick COVID-Unterstützungen

Stand Januar 2021

Von Brügger Treuhand AG

An Kundeninformation

Inhaltsverzeichnis

1	UNTERSTÜTZUNGEN DES BUNDES	2
1.1	Kurzarbeitsentschädigung.....	2
1.2	Corona-Erwerbsausfallentschädigung.....	3
1.3	COVID-Kredite.....	3
2	HÄRTEFALLENTSCHÄDIGUNGEN DES KANTONS BERN	4
2.1	Umsatzentschädigung.....	4
2.2	Bürgschaftskredite	4
3	HÄRTEFALLENTSCHÄDIGUNGEN DES KANTONS FREIBURG.....	5
3.1	Härtefall (Umsatzentschädigung).....	5
3.2	Beitrag an die Miet-, Pacht- und Hypothekarzinsen	5
3.3	Ergänzungen für Mitarbeitende und für Unternehmer/innen	6
4	UNTERSTÜTZUNG DER STADT/GEMEINDE BERN	7
4.1	Corona-Mietzinsunterstützung	7

1 Unterstützungen des Bundes

1.1 Kurzarbeitsentschädigung

Entschädigung

- 80% des Lohnes der Mitarbeitenden während den Ausfallstunden
- Maximal versicherter Lohn CHF 12'350 pro Monat

Bisheriger Stand

- Voranmeldefrist von 10 Tagen
- Mindestens 10% Ausfallstunden pro Monat
- Keine Entschädigung für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung (Inhaberinnen/Inhaber juristischen Personen AG und GmbH sind allenfalls für Corona-Erwerb-sausfall berechtigt, vgl. Abschnitt 2)

Aktuelle Änderungen im Monat Januar 2021

- Für Lernende kann ab 1.1.2021 ebenfalls Kurzarbeit beantragt werden (befristet bis 30.6.2021)
- Für Personen mit befristetem Arbeitsverhältnis ist Kurzarbeit ab 1.1.2021 möglich (befristet bis 30.6.2021)
- Mitarbeitende mit einem tiefen Lohn (weniger als 3'470 bei 100%) erhalten 100% anstelle von 80% rückwirkend ab 1.12.2020
- Mitarbeitende mit einem auf 100% umgerechneten Lohn zwischen CHF 3'470 und 4'340 erhalten CHF 3'470
- Die Karenzfrist von 1-3 Tagen pro Abrechnungsmonat wird rückwirkend ab 1.9.2020 bis 31.3.2021 aufgehoben und automatisch ausbezahlt
- Die vereinfachte Abrechnung wird weiterhin beibehalten (neue Formulare beachten)

Informationen

- Bund:
[Link](#)
- Kanton Bern:
[Link](#)
- Kanton Freiburg:
[Link](#)

➔ Fristen: 10 Tage Voranmeldefrist für Erstgesuch und für Folgegesuche beachten

1.2 Corona-Erwerbsausfallentschädigung

Entschädigungs-Fälle

1. Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende Personen in ärztlich oder behördlich verordneter Quarantäne
Einschränkung: nur für Personen mit negativem Test. Positiv getestete Personen gelten als krank und es gelangen die üblichen Lohnfortzahlungsverpflichtungen der Arbeitgebenden zur Anwendung, wobei für eine Anmeldung eines Krankentaggeldes die Wartedauer der Versicherung zu prüfen ist.
2. Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende, welche zu den besonders gefährdeten Personen gehören und dadurch einen Erwerbsausfall erleiden.
3. Eltern, welche die Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Fremdbetreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet ist.
4. Selbständigerwerbende Personen und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung (Inhaberinnen/Inhaber von AG und GmbH) welche von der Pandemie betroffen sind.

Letzte Änderungen

- Keine Änderungen seit 1. Januar 2021

Informationen

- Bundesamt für Sozialversicherungen:
[Link](#)
- Merkblätter:
[Link](#)
- Ausgleichskasse des Kantons Bern:
[Link](#)
- Ausgleichskasse des Kantons Freiburg:
[Link](#)

➔ Fristen: Bis spätestens 30. Juni 2021 ist pro Monat ein Gesuch einzureichen

1.3 COVID-Kredite

Neue Kredite

- Das Programm ist beendet; die Aufnahme von neuen Krediten ist zur Zeit nicht möglich
- Der Bundesrat erwägt eine Neulancierung im Falle einer dritten Welle

Bestehende Kredite

- Konditionen: Gemäss Vereinbarung mit der Bank
- Auswirkungen: Einschränkungen bei Neuinvestitionen, Rückzahlungen von bestehenden Darlehen, Aufnahme von neuen Darlehen und bei Dividenden

2 Härtefallentschädigungen des Kantons Bern

2.1 Umsatzentschädigung

Voraussetzungen

- Mindestumsatz von CHF 100'000
- Gründung vor 1.3.2020
- Handelsregistereintrag vorhanden (nachträgliche Eintragung ist zulässig)
- Unternehmen wird fortgeführt

Drei unterschiedliche Varianten

1. Umsatzausfall von mehr als 40% während 12 aufeinanderfolgenden Monaten (z.B. 12 Monate im Jahr 2020 gegenüber 12 Monate im Jahr 2019)
2. Behördliche Anordnung zur Betriebsschliessung während mind. 40 Tagen seit 1.11.2020 (Der Nachweis des Umsatzausfalls entfällt)
3. Umsatzausfall von mehr als 40% und behördliche Betriebsschliessung während mind. 40 Tagen (Fall 1 und 2 sind kumulativ erfüllt)

Entschädigung

- Entschädigt werden die Fixkosten ohne Löhne und ohne Eigenlohn
- Die massgebenden Fixkosten werden anteilig im Verhältnis der Umsatzeinbusse und/oder aufgrund der Anzahl geschlossenen Tage entschädigt
- Die Entschädigungen sind nicht rückzahlbar

Informationen

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion:
[Link](#)

➔ Fristen: Die Gesuche sind bis am 31. Juli 2021 einzureichen

2.2 Bürgschaftskredite

Beschreibung

- Dieses Programm hat noch nicht begonnen
- Voraussichtlicher Start: 1. März 2021
- Nur für Unternehmen mit mind. 2 Mio. Umsatz

3 Härtefallentschädigungen des Kantons Freiburg

3.1 Härtefall (Umsatzentschädigung)

Voraussetzungen

- Umsatzrückgang von mindestens 40% im Jahr 2020 gegenüber dem Durchschnitt der Vorjahre 2018 und 2019
- Die bezogenen Kurzarbeitsentschädigungen werden angerechnet
- Das Unternehmen muss profitabel gewesen sein
- Das Unternehmen wird fortgeführt und kann mit einem Finanzplan darlegen, dass die Wiederaufnahme des Betriebs gesichert ist
- Nicht möglich für Unternehmen, welche branchenspezifische Hilfen erhalten

Entschädigung

- Die Entschädigung entspricht der Übernahme der Fixkosten im Verhältnis zum effektiven Umsatzrückgang des entsprechenden Quartals unter Abzug der bezogenen Entschädigungen (KAE, EO, MUSG, Mietzinsbeiträge usw.)
- Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt quartalsweise für das 2. Quartal 2020, das 3. Quartal 2020, das 4. Quartal 2020 und das 1. Quartal 2021
- Bei der Berechnung wird die Vermögenssituation des Unternehmens berücksichtigt
- Bei einer komfortablen Steuersituation der wirtschaftlich Berechtigten kann der Kanton die Härtefallentschädigung in ein rückzahlbares Darlehen umwandeln

Informationen

- Wirtschaftsförderung Kanton Freiburg:
[Link](#)
- Volkswirtschaftsdirektion:
[Link](#)
- Elektronischer Schalter:
[Link](#)

- ➔ **Fristen:** Die Gesuche für die Quartale der Jahre 2020 sind bis am 28. Februar 2021 einzureichen, das Gesuch für das 1. Quartal 2021 bis am 31. Mai 2021

3.2 Beitrag an die Miet-, Pacht- und Hypothekarzinsen

Voraussetzung

- Betriebe, welche aufgrund der Staatsratsbeschlüsse vom 23. Oktober 2020 und vom 3. November 2020 schliessen mussten

Entschädigung

- Der Staat Freiburg übernimmt die Kosten für die Miete, die Pacht oder für die Hypothekarzinsen (falls sich die Räumlichkeiten in Eigenbesitz befinden) ab dem 30.11.2020 sowie einen Zuschlag von 25%

Informationen

- Wirtschaftsförderung Kanton Freiburg:
[Link](#)
- Volkswirtschaftsdirektion:
[Link](#)
- Elektronischer Schalter:
[Link](#)

➔ Fristen: Die Gesuche müssen bis am 31. März 2021 eingereicht werden

3.3 Ergänzungen für Mitarbeitende und für Unternehmer/innen

Entschädigung für Mitarbeitende (BMAV)

- Bei der Kurzarbeitsentschädigung richtet die Arbeitslosenkasse 80% des Lohnes aus, während 20% entweder die Arbeitnehmenden oder die Arbeitgebenden zu tragen haben
- Der Staat Freiburg übernimmt die Hälfte des Ausfalls von 20% im Monat November 2020

Entschädigung für Unternehmer/innen (MUSG)

- Freiburger Führungskräfte, die im April und Mai 2020 von der Epidemie betroffen waren, konnten ein Gesuch um einen Beitrag stellen, der individuell festgelegt wird, aber höchstens 2560 Franken pro Monat beträgt.

Informationen

- Die Massnahmen waren befristet und die Gesuche mussten bis am 31. Januar 2021 eingereicht werden

4 Unterstützung der Stadt/Gemeinde Bern

4.1 Corona-Mietzinsunterstützung

Voraussetzung

- Die Geschäftsräumlichkeiten befinden sich in der Stadt Bern
- Vermieter und Mieter einigen sich über eine Mietzinsreduktion im Zeitraum zwischen dem 1.11.2020 und dem 31.3.2021

Entschädigung

- Die Stadt Bern beteiligt sich zur Hälfte an der vereinbarten Mietzinsreduktion, höchstens aber mit CHF 3'500 pro Monat

Härtefallregelung

- Werden für den Betrieb eigene Geschäftsräumlichkeiten genutzt (z.B. in einer eigenen Liegenschaft oder in der eigenen Wohnung) kann eine Entschädigung beantragt werden, wenn der Umsatzausfall mindesten 40% beträgt.
- Das Ziel ist die Unterstützung von kleinen Unternehmen in der Stadt Bern

Informationen

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion:
[Link](#)

➔ Fristen: Die Gesuche sind bis am 30. April 2021 einzureichen

Gerne steht Ihnen die Brügger Treuhand AG für Fragen oder für die Unterstützung bei der Anmeldung der COVID-Unterstützungen zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich jederzeit an uns.

Liebefeld, 5. Februar 2021